AMTSBLATT



für den

LANDKREIS HILDESHEIM

2005 	Herausgegeben in Hildesheim am 09. November 2005	Nr. 44
Inhalt		Seite
22.09.2005 -	Satzung der Gemeinde Harsum über die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte	584
18.10.2005 -	Satzung über die Heranziehung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden, mit Ausnahme der großen selbständigen Stadt Hildesheim, zur Durchführung der dem Landkreis Hildesheim als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Rechtsvorschriften	585
01.11.2005 -	Inkrafttreten des Bebauungsplanes DR 301 "Lohdestraße", Stadt Hildesheim	586
01.11.2005 -	Inkrafttreten der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes "Lohdestraße" im Ortsteil Drispenstedt, Stadt Hildesheim	
02.11.2005 -	Inkrafttreten der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Söhlde, Ortschaft Nettlingen	590
04.11.2005 -	Sitzung des Ausschusses Fachbereich 5, Planung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	592
07.11.2005 -	Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	593

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 147, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 128, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de Ansprechpartner:

Satzung der Gemeinde Harsum über die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Gem. § 5 a der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 22.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- Vom Rat der Gemeinde Harsum wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen.
- (2) Für die Berufung, Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 5 a Abs. 3 bis 8 NGO entsprechend.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,--€.
- (4) Entstehen der Gleichstellungsbeauftragten während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern unter 12 Jahren Kosten, wird eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Fahrten sind durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen. Dienstreisen erfordern die Genehmigung des Bürgermeisters. Die Fahrtkosten- und Reisekostenentschädigungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt des Landkreises Hildesheim ausgegeben worden ist.

31177 Harsum, den 22.09.2005

Bürgermeister

Satzung über die Heranziehung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden, mit Ausnahme der großen selbständigen Stadt Hildesheim, zur Durchführung der dem Landkreis Hildesheim als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Rechtsvorschriften

Aufgrund von § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 365) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBI. S. 701) und aufgrund von § 99 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) vom 21.03.2005 (BGBI. I S. 3022) i.V.m. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16.12.2004 (Nds.GVBI. Nr.43/2004 S.644) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 13.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Heranziehung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden, mit Ausnahme der großen selbständigen Stadt Hildesheim, zur Durchführung der dem Landkreis Hildesheim als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Angelegenheiten vom 05.02.1987 wird mit Wirkung vom 01.10.2005 aufgehoben.

Hildesheim, den 18.10.2005

Landkreis Hildesheim

Baule Landrätin



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans DR 301 "Lohdestraße"

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 27.06.2005 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409, Telefon-Nr. 301-504, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan DR 301 "Lohdestraße" in Kraft.

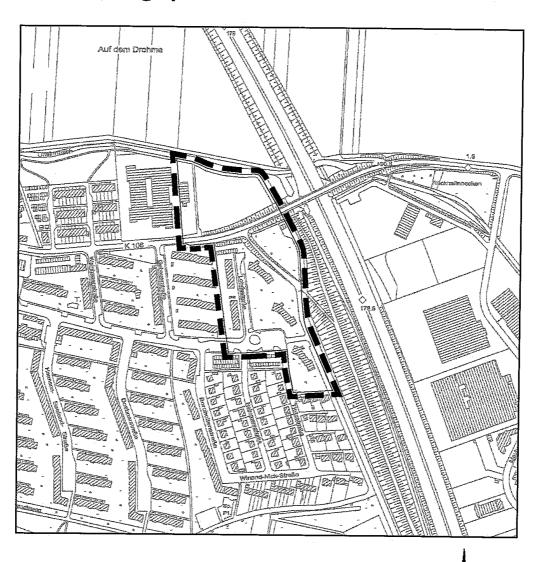
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

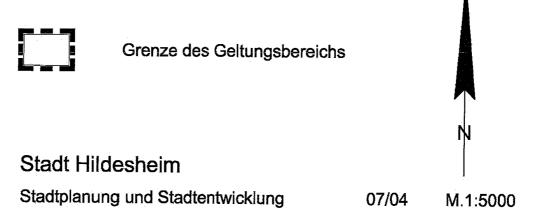
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 1. November 2005

Stadt Hildesheim Der Oberstadtdirektor

Bebauungsplan DR 301







Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 69. Änderung des Flächennutzungsplans "Lohdestraße" im Ortsteil Drispenstedt

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 27.06.2005 die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, hier die Regierungsvertretung Hannover/Nienburg, hat die o.g. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 05.10.2005, Az.: RV H/N 1.09-21101-2-HN/4/05, genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) kann die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung ab beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409, Telefon-Nr. 05121/301-504, während der Dienststunden eingesehen werden.

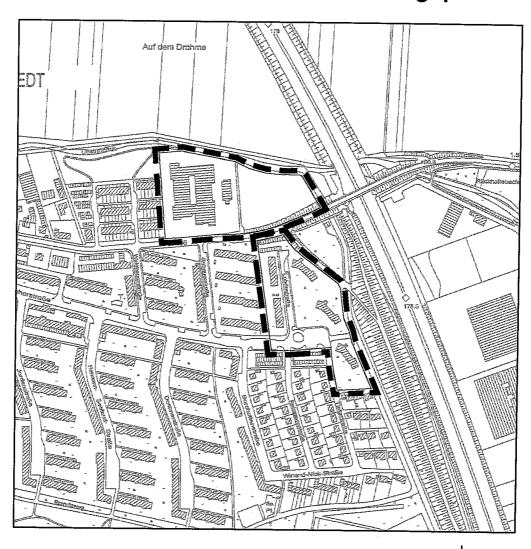
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

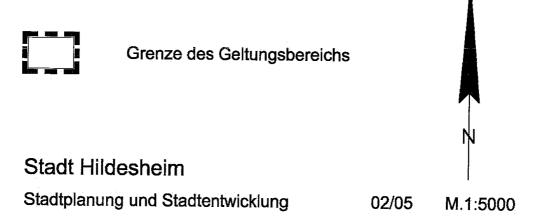
Mit dieser Bekanntmachung wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplans "Lohdestraße" der Stadt Hildesheim wirksam.

Hildesheim, den 1. November 2005

Stadt Hildesheim Der Oberstadtdirektor

69. Änderung des Flächennutzungsplans





Inkrafttreten der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Söhlde (Ortschaft Nettlingen betreffend)

Die vom Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 10.05.2005 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit gültigen Fassung, einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 28.10.2005 ((Az.: (201) 1511/ 408)) unter Hinweisen genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 21.Änderung bezieht Grundstücksflächen südlich der "Bereler Straße" und östlich der "Nordasseler Straße" in der Ortschaft Nettlingen ein.

Der Geltungsbereich ist in der nebenstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 21. Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde in Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhlde, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 17.30 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05129/ 972 - 0) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 21. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

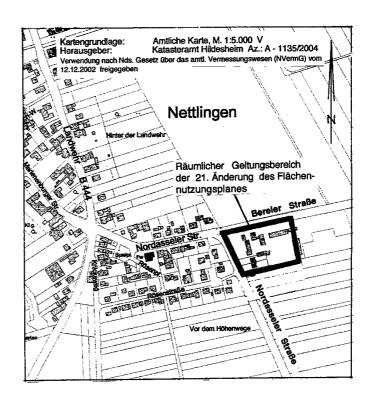
Unbeachtlich werden

- eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Söhlde, den .02. November 2005

gez. Bender



Fachbereich 5 -Planung, Bau und Umwelt

Am Montag, 14. November 2005 findet um 15.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Planung, Bau und Umwelt in 31134 Hildesheim, Bischof-Janssen-Strasse 31, kleiner Sitzungssaal, Ebene 1 / Raum 183, statt.

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 14. November 2005:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Planung, Bau und Umwelt vom 29.09.2005, KDS-Nr. 253/XV
- Vorstellung des Projektes Gartenregion Hannover 2008;
 Projekt der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen;
 Berichterstatterin: Frau Viktoria Krüger, Region Hannover
- 4. Bericht der Verwaltung zur Darstellung naturschutzfachlicher Aufgaben und Belange im Intranet
- Geplante Bauschuttdeponie in Bockenem;
 Antrag der Gruppe SPD BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 01.11.2005
- 6. Beschluss der Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2003 und Entlastung der Landrätin;

Teilhaushalt des Fachbereiches 5;

Vorlage - Nr. 1003/XV

7. Haushalt 2006;

Fachbereich 5 - Planung, Bau und Umwelt;

Vorlage - Nr. 969/XV

- 8. Mitteilungen der Verwaltung
- 9. Anfragen

Nach der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Planung, Bau und Umwelt wird eine nichtöffentliche Ausschusssitzung satt finden.

Landkreis Hildesheim Die Landrätin Im Auftrag

Speer

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 15.11.05, 16.00 Uhr, findet im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung sowie der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.10.05, KDS-Nr. 255/XV
- 3. Einwohnerfragestunde
- Haushalt 2006;
 FB 3 Jugendamt
 Vorlage Nr. 965/XV (wurde bereits mit der Einladung zur Sitzung am 06.10.05 übersandt).
- Beschluss der Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2003 und Entlastung der Landrätin;
 Teilhaushalt des Fachbereiches 3 – Jugendamt Vorlage Nr. 999/XV
- Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Landkreis Hildesheim; Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Kontakt e. V. Alfeld Vorlage Nr. 1010/XV
- Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zur Situation junger Migrantinnen und Migranten und deren Familien im Landkreis Hildesheim Vorlage Nr. 980/XV
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK

 Informationen der Verwaltung
- 9. Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hildesheim, den 07.11.2005

Landkreis Hildesheim Die Landrätin